

Vorlage Nr. 25/0468

Federf. Stadamt: Kulturamt

| Vorlage für den | Berichterstatter:in | Zuständigkeit | Sitzung am | Punkt |
|------------------------|---------------------|------------------------|------------|-------|
| Kulturausschuss | Beigeordnete Breil | Vorberatung/Empfehlung | 02.12.2025 | 10 |
| Rat | Ratsherr Dusza | Entscheidung | 18.12.2025 | |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 20.07.2001, zuletzt geändert am 05.03.2024

Hier: Aufhebung der Brutto-/Nettoklauseln in städt. Entgeltordnungen

Begründung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat für die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand ein vollständiger Systemwechsel stattgefunden. War die Stadt Gladbeck bisher nur in Ausnahmefällen, nämlich bei Betrieben gewerblicher Art, der Umsatzsteuer unterworfen, soll dies in Zukunft der Regelfall werden. Ausnahmen gelten auch künftig für hoheitliche Tätigkeiten.

Ursprünglich sollten die Regelungen bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Eine Übergangsregelung, nach der die alte Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG fortbestand, war erstmals bis 31. Dezember 2020 geplant. Im Zuge der Corona-Pandemie und anderer Herausforderungen wurde die Übergangsregelung bis 31. Dezember 2022 und dann erneut bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde aufgrund weiter ungeklärter und neu hinzugetretener Rechtsanwendungsfragen eine nochmalige 2-jährige Verlängerungsmöglichkeit der Übergangsregelung bis 31.12.2026 beschlossen.

Die Stadt Gladbeck hat von der momentan noch bestehenden Verlängerung des Optionszeitraums bis 31.12.2026 Gebrauch gemacht. Aufgrund dieser Tatsache ist für die Stadt Gladbeck weiterhin das Recht in der vor dem 01.01.2016 geltenden Fassung anzuwenden.

| Mitzeichnungen | | | | |
|-----------------------|---------------------------------------|---------------------------------|-----------------|-----------------|
| Bürgermeisterin: | Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat: | Stadtkämmerin/ Beigeordnete: | Beigeordnete: | Rechtsamt: |
| Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ |

Die Verwaltung bereitet zurzeit den Übergang in das neue Steuerregime vor. Bereits 2022 waren dafür im Vorgriff diverse Entgeltordnungen und Tarifsatzungen geändert worden mit dem Ziel, flexibel auf die unklare Rechtslage reagieren zu können. Unter anderem wurde in der hier beschlussgegenständlichen Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) in Artikel II die Regelung aufgenommen, dass Entgelte im Sinne des Artikel I dieser Entgeltordnung teilweise einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen und dass sich die Entgelte als Nettobeträge verstehen und sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe erhöhen („Brutto-/Nettoklausel“). Auf die Ausführungen in der damaligen Beschlussvorlage 22/0381 wird verwiesen.

Der Deutsche Städtetag hat jetzt in einem Rundschreiben aus Juli 2025 darauf verwiesen, dass hinsichtlich des in Gladbeck und vielen anderen Kommunen gewählten Wegs, in kommunalen Benutzungsgebührensatzungen (weiterhin) Nettobeträge auszuweisen und einen pauschalen Passus zu ergänzen, wonach die genannten Beträge (gegebenenfalls) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten seien, nunmehr verbreitet die Rechtsauffassung vertreten werde, dass diese Regelungen nicht mit den Transparenzanforderungen der Preisangabenverordnung vereinbar wären. Das Rechtsamt rät an, dem Hinweis des Städtetags zu folgen und in Satzungen bzw. Entgeltordnungen die „Netto-/Bruttoklauseln“ bis zur umfassenden Neuregelung der Sachverhalte unter Berücksichtigung der kommenden Umsatzsteuerpflichten der Stadt Gladbeck aufzuheben, da der Verstoß gegen höherrangiges Recht hier schlimmstenfalls zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führen könnte. Abschließende Rechtsprechung zu dieser Thematik gibt es (noch) nicht. Die Auffassung wird jedoch z.B. vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg vertreten. Eine Positionierung insbesondere eines der nordrhein-westfälischen Ministerien zu dieser Frage ist nach hiesigem Kenntnisstand bislang noch nicht erfolgt.

Aufgrund der für Gladbeck noch andauernden Suspendierung der Neuregelung des Umsatzsteuerrechts ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage:

Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung)

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|----------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte „Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung)“ wird beschlossen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: